

— Kopie —

**Amtsgericht
Celle**

Verkündet am: 27.08.2010

Kadow, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr.:
11 C 1195/10 (5)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Firma SVO Vertrieb GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Sprengerstr. 2,
29223 Celle

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Blanke/Colshorn, Schützenstraße 8,
29308 Winsen
Geschäftszeichen:

gegen

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deist und Partner, Schlossplatz 6, 29221 Celle
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Celle auf die mündliche Verhandlung vom 20.08.2010 durch die
Richterin Dr. Braun

für Recht erkannt:

- 1.) Die einstweilige Verfügung vom 16.7.2010 wird aufgehoben. Der Antrag wird zurückgewiesen.
- 2.) Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(abgekürzt gem. § 313 a ZPO)

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

Die Antragstellerin kann im Wege der einstweiligen Verfügung nicht die mit ihrem Antrag begehrte Regelung, der Antragstellerin Zugang zu dem Gaszähler sowie Gasanschluss im Hause in zu gewähren und die Sperrung oder Wegnahme des Gasanschlusses zu dulden, verlangen.

Im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens kann gem. § 940 ZPO lediglich die Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erfolgen. Durch die im Wege der einstweiligen Verfügung getroffene Regelung darf jedoch die Erledigung der Hauptsache nicht vorweg genommen werden. Dies wäre vorliegend jedoch bei der von der Antragstellerin begehrten Regelung der Fall. Voraussetzung des von der Verfügungsklägerin geltend gemachten Anspruchs wäre gem. § 19 Abs. 1 GVV eine Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch die Verfügungsbeklagte. Diese hat vorliegend gegen die Rechnung der Verfügungsklägerin den Einwand der Unbilligkeit gem. § 315 BGB erhoben und damit die Rechtmäßigkeit der durch die Verfügungsklägerin in Rechnung gestellten Beträge und damit ihre Zahlungsverpflichtung angezweifelt. Im Falle der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung mit dem begehrten Inhalt hätte die Verfügungsklägerin bereits ihr Ziel erreicht, ohne eine Klärung der Rechtmäßigkeit der in Rechnung gestellten Beträge im Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der zunächst zwischen den Parteien bestehende Sondervertrag durch die Verfügungsklägerin am 23.9.2008 gekündigt und seitdem die Verfügungsbeklagte im Rahmen der allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung mit Gas weiter beliefert wurde. Das Energieversorgungsunternehmen ist auch im Rahmen der allgemeinen Tarife an billiges Ermessen gebunden (vgl. BGH, Urteil vom 13.1.2010, Az. VIII ZR 81/08, zitiert nach Juris). Die Möglichkeit einer Überprüfung im Rahmen des § 315 BGB ist daher auch in dem vorliegenden Fall gegeben.

Die Berufung gegen das vorliegende Urteil war nicht zuzulassen, da die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 6 ZPO.

Dr. Braun
Richterin